

An das
Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Mit E-Mail:
e1@bmk.gv.at

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Johanna Laura BAUMANN, LL.M.
Sachbearbeiterin

johanna-laura.baumann@bka.gv.at
+43 1 531 15-643945
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.563.824

Ihr Zeichen: 2020-0.550.379

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 und das Unfalluntersuchungsgesetz geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do.
Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Übermittlung bzw. Verarbeitung von
personenbezogenen Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des
Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes
verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Eisenbahngesetzes 1957):

Zu Z 27 (§ 49):

Zu Abs. 5:

Vergleichbar mit der geltenden Fassung (§ 48 Abs. 3) sollte geprüft werden, im Gesetzestext zu ergänzen, dass die Behörde im Rahmen der behördlichen Anordnung der Kostenteilung nicht an die in Abs. 1 festgelegte Kostenaufteilungsregel (je zur Hälfte) gebunden ist.

Zu Z 47 (§ 229):

Zu Z 3:

Es wird angeregt, den vorgeschlagenen Verwaltungsstraftatbestand umzuformulieren: Anstelle die Nichterfüllung eines Bescheids gemäß § 223 Abs. 2 unter Strafe zu stellen, sollte besser die Nichterfüllung der in einem solchen Bescheid angeordneten Maßnahmen unter Strafe gestellt werden.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse

<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zu Art. 1 (Änderung des Eisenbahngesetzes 1957):

Zu mehreren Bestimmungen des Entwurfs:

Im geltenden Eisenbahngesetz 1957 wird das Organ „Bundesminister für ...“, ausgenommen in § 176a Abs. 2, in der männlichen Form bezeichnet, wobei nach § 172 die verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts gelten.

Im Entwurf wird an zahlreichen Stellen (erstmalig in § 12) die Paarform „Die Bundesministerin/Der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie“ verwendet. Werden Paarformen verwendet, sind allerdings auch die auf den Bundesminister oder die Bundesministerin bezogenen Fürwörter anzupassen (zB „er“ bzw. „sie“). Dies müsste zB in § 101 Abs. 2: „er hat zu begründen“ Abs. 3: „seines Erachtens“, „seine Absicht“, § 113: „dieser ... davon in Kenntnis zu setzen“, „hat er“, „von ihm“; § 178 Abs. 1: „er“; § 183 „dessen Verlangen“ und § 214 Abs. 4 „seine Aufsichtstätigkeit“ noch erfolgen.

Aus Gründen der Klarheit wird zudem empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf alle nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen im Eisenbahngesetz 1957 formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc)⁵, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zum Inhaltsverzeichnis:

Die mit dem Entwurf geplanten Änderungen in den Bezeichnungen bzw. Überschriften der Paragraphen und Grobgliederungseinheiten sollten auch im Inhaltsverzeichnis des Eisenbahngesetzes 1957 entsprechend nachvollzogen werden.

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

⁵ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Zu Z 1 (§ 9b):Zur Novellierungsanordnung:

Da der bisherige Text des § 9b als Abs. 1 unverändert fortbestehen soll, wird im Interesse einer textlichen Straffung folgende Novellierungstechnik zur Erwägung gestellt:

- 1. Der bisherige Text des § 9b erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:*
 „(2) ...
 (3) ...“.

Zu Abs. 2:

Es sollte geprüft werden, ob das Wort „jedenfalls“ in der Wendung „Der Nachweis des Standes der Technik ist jedenfalls auch als erbracht anzusehen, wenn ...“ ohne Bedeutungsverlust entfallen kann. Alternativ könnte es lauten: „... gilt auch als erbracht, wenn ...“.

Zu Abs. 3:

Es wäre ein Abstand nach der Abkürzung „Abs.“ einzufügen.

Bei der erstmaligen Verwendung der Abkürzung „TSI“ wird angeregt, diese entweder auszuschreiben oder auf § 89 der geltenden Fassung zu verweisen.

Hinsichtlich der Verweisung auf Normen wird auf das Rundschreiben vom 9. August 2016, [BKA 601.423/0002-V/2/2016](#), betreffend Verbindlicherklärung von ÖNORMEN und elektrotechnischen Normen, Kundmachungsregelung hingewiesen.

Zu Z 2 (§ 10b):Zu Abs. 2:

Z 5: Es müsste „Beförderungsvertrages“ lauten.

Z 6: Es müsste „versenden“ lauten.

Zu Z 8 wird eine Vereinheitlichung der formalen Gestaltung mit anderen Definitionen angeregt (Änderungen hervorgehoben):

9. Entlader, das sind ~~folgende~~ natürliche oder juristische Personen;
- a) die einen Container, einen Schüttgutcontainer, einen Gascontainer mit mehreren Elementen, einen Tankcontainer oder einen ortsbeweglichen Tank von einem Wagen entladen; oder
 - b) die verpackte Container, Kleincontainer, oder ortsbewegliche Tanks von einem Wagen oder Container entladen; oder
 - c) die Güter aus einem Tank (Tankwagen, abnehmbarem Tank, ortsbeweglichem Tank oder Tankcontainer) oder aus einem Batteriewagen oder Gascontainer mit mehreren Elementen oder aus einem Wagen, Großcontainer oder Kleincontainer für Güter in loser Schüttung oder einem Schüttcontainer entladen;

Zu Z 3 (§ 12):

Zu Abs. 2 Z 11 wird zur besseren Verständlichkeit angeregt, bei der erstmaligen Nennung der nationalen Sicherheitsbehörde auf die entsprechende unionsrechtliche Bestimmung zu verweisen (zB „...nationalen Sicherheitsbehörde gemäß Art. ...der Richtlinie ...“).

Am Ende des Abs. 2 wäre kein Anführungszeichen zu setzen.

Zu Z 4 (§ 13a Abs. 1 und 2):

In Abs. 1 erster Satz wäre statt „Betrieb von den ... Hauptbahnen“ sprachlich richtig „Betrieb der ... Hauptbahnen“ zu formulieren.

Zu Z 11 (§ 19d):

Nach der Paragraphenbezeichnung wäre ein Punkt zu setzen (LRL 117).

Im Sinne der LRL 131 und 136 sollte in Abs. 1 das Zitat des Zustellgesetzes lauten: „§ 2 Z 3 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, ...“.

In Abs. 2 Z 1 wäre vor dem Wort „oder“ kein Beistrich zu setzen.

Zu Z 12 (§ 21a Abs. 5):

In Abs. 5 müsste es lauten: „Ist das Verhalten einschließlich der Ausbildung [...].“

Zu Z 15 (§ 21c Abs. 1 Z 1):

Auf das Schreibversehen „odermehreren“ darf aufmerksam gemacht werden.“

Zu Z 16 (§ 21c Abs. 1 Z 7):

Es wäre der Genitiv Plural des Relativpronomens zu verwenden: „innerhalb deren“.

Zu Z 18 (§ 21c Abs. 5 und 6):

Nach LRL 59 („Klarheit der Verweisung“) darf eine „sinngemäße“ Anwendung anderer Rechtsvorschriften nicht angeordnet werden; es ist entweder uneingeschränkt auf die andere Rechtsvorschrift zu verweisen oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden soll.

Vorliegend handelt es sich auch um ein „Nachzitat“, also um eine Verweisung auf eine (hier: viel) weiter hinten folgende Bestimmung; begreiflicherweise ist generell der umgekehrte Fall vorzuziehen.

Es sollte daher einer entsprechenden Änderung des § 150a und des § 155a der Vorzug gegeben werden.

Zu Z 27 (§§ 48 bis 49 samt Überschriften):

Im Sinne der LRL 28 wird anregt, die Hauptwortphrase „zur Anwendung kommende [Sicherung]“ in Abs. 2 und an anderen Stellen der §§ 48 ff durch ein Zeitwort zu ersetzen.

Es sollte lauten: „auf Antrag ... durch Bescheid zu entscheiden“ (anstelle von „auf Anregung ... durch Bescheid zu entscheiden“).

Zu § 48a:

Der im zweiten Satz des Abs. 5 enthaltene Verweis wäre richtigzustellen (Verordnung gemäß Abs. 4, nicht gemäß Abs. 3).

Zu § 49:Zu Abs. 6 und 7:

Bei einer Untergliederung in literae wäre einheitlich nach dem jeweiligen Buchstaben eine schließende Klammer (kein Punkt) zu setzen.

Zu Z 30 (§ 65 Abs. 10):

Es sollte geprüft werden, ob das Wort „gegebenenfalls“ in der Wendung „Zuweisungsstellen haben gegebenenfalls zu überprüfen ...“ ohne Bedeutungsverlust entfallen kann, oder ob die Voraussetzungen einer solchen „[Über]prüfung“ näher bestimmt werden sollten.

Zu Z 36 (8. Teil):**Zu § 97:**

Es wird angeregt zu prüfen, die Wortfolge „in der Gemeinschaft ansässiger“ vor dem Wort „Bevollmächtigter“ – einheitlich mit Abs. 1 und 2 – auch im Text des Abs. 4 entfallen zu lassen.

Zu § 99:

§ 99 Abs. 3 definiert „nationalen Vorschriften“ als „rechtlich verbindliche Normen, die die Sicherheit ... regeln und für Eisenbahnunternehmen ... gelten“. Es sollte geprüft werden, ob die Definition nicht auch eine Einschränkung in die Richtung enthalten sollte, dass die Vorschriften in einem Mitgliedstaat (hier also in Österreich) erlassen wurden.

Zu § 100:

Im Abs. 1 sollte der Buchstabe „s“ in der Abkürzung „TSIs“ im Interesse einer einheitlichen Schreibweise entfallen.

Zudem wird angeregt zu prüfen, ob die Formulierung im letzten Satz des Absatzes, wonach nationale Vorschriften „Gegenstand einer Prüferklärung“ sein können, nicht sprachlich präzisiert werden sollte. Es dürfte im vorliegenden Zusammenhang wohl gemeint sein, dass die Prüferklärung eines Teilsystems nur dann nach nationalen

Vorschriften erfolgen darf, wenn diese der Europäischen Kommission notifiziert worden sind. Die nationalen Vorschriften sind insoweit wohl Grundlage oder Maßstab einer Prüferklärung.

Zu § 101:

Die Schreibweise „und/oder“ sollte vermieden werden, vgl. LRL 26. In § 101 Abs. 1 Z 2 scheint ein aufzählendes „oder“ ausreichend (so auch in § 102 Abs. 1 und § 109).

Der in der Richtlinie (EU) 2016/797 verwendete Begriff „Dossier“ – allerdings ist in Art. 39 der englische bzw. französische Begriff „files“ bzw. „dossiers“ mit „Akten“ übersetzt – ist bislang in österreichischen Gesetzestext nur selten gebraucht (vgl. auch LRL 32 zu Fremdwörtern). Es reicht in § 101 Abs. 2 wohl aus, nur von einer „Begründung des Antrags“ zu sprechen. Eine ähnliche Prüfung wird zu § 102 Abs. 4 („technisches Dossier“ für Prüferklärung) angeregt. Auch in § 105, wonach dem Antrag auf Genehmigung zur Inbetriebnahme „ein Dossier in zweifacher Ausfertigung beizulegen [ist], in dem Folgendes durch Unterlagen belegt ist ...“ könnte es kürzer in die Richtung lauten: „Dem Antrag sind, folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizulegen ...“. Eine entsprechend Anpassung wäre dann in § 106 (Prüfung des Dossiers auf Vollständigkeit) und § 107 vorzunehmen.

Zu § 101 Abs. 4 sollte geprüft werden, den aus der deutschen Fassung der Richtlinie übernommene Begriff der „Tragfähigkeit“ von Vorhaben in der geplanten Form mit einem Begriff wie „Durchführbarkeit“ zu ersetzen (vgl. die englische bzw. französische Fassung: „viability of the project as planned“ bzw. „viabilité du projet tel que planifié“).

Zu § 105:

In Abs. 1 Z 2 sollte es – einheitlich mit Z 3 – „aufgrund der einschlägigen ... nationalenen Vorschriften“ lauten.

Das erstmalige Zitat der Verordnung (EU) 2016/796 sollte nach Rz. 55 des EU-Addendums ausgeführt werden (Zitat mit verkürztem Titel und Fundstelle im Amtsblatt).

Zu § 106:

Bei der erstmaligen Verwendung der Abkürzung „ERTMS“ sollte auch eine Übersetzung des Begriffs („European Rail Traffic Management System“) aufgenommen werden.

Die Abkürzung „gem.“ für „gemäß“ sollte einheitlich mit der Schreibweise im geltenden EisbG ausgeschrieben werden.

Zu § 107:

Zu Abs. 4 stellt sich die Frage, von wem die Entscheidungsfrist „im Voraus festgelegt“ wird.

Zu § 108:

Es müsste lauten: „... hat die Bundesministerin ... zu unterrichten“.

Zu Z 37 (§ 125):

Im Abs. 3 Z 1 sollte der Punkt vor dem Bindewort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt werden. Der Doppelpunkt am Ende des Einleitungsteils kann entfallen.

Zu Z 41 (§ 152):

Im Sinne der LRL 113 sollte Abs. 2 in Zahlen (nicht in Buchstaben) unterteilt werden.

Auch an dieser Stelle sollte der Schrägstrich („Strecken/Rollmaterial“ „Infrastruktur/...Rollmaterial“) im Interesse der einfacheren Sprechbarkeit durch Bindeworte ersetzt werden.

Zu Z 42 und 43 (§ 176b, §§ 161a ff):

Die beabsichtigten Änderungen wären in der Reihenfolge der betroffenen Bestimmungen anzuordnen, sodass

- die in Z 43 angeordnete Änderung den in Z 42 verfügt vorangehen und
- die in Z 42 erster Halbsatz bezüglich des § 176b samt Überschrift angeordneten
 - entweder den die §§ 166 bis 176a betreffenden
 - oder, im Fall der Zusammenfassung aller Umnummerierungen, all diesen (weil § 176b nach §§ 161a ff kommt)

nachfolgen.

Weiters wird angeregt, auch bei der Umnummerierung der Paragraphen die neue Bezeichnung präziser zum Ausdruck zu bringen, etwa nach folgendem Muster:

42. Die §§ 161a bis 161f erhalten die Paragraphenbezeichnungen „§ 162.“ bis „§ 167.“, die §§ 162 bis 165 die Paragraphenbezeichnungen „§ 224.“ bis „§ 227.“, die §§ 166 bis 176a die Paragraphenbezeichnungen „§ 230.“ bis „§ 241.“ und die §§ 177 und 178 die Paragraphenbezeichnungen „§ 243.“ und „§ 244.“.

43. § 176b samt Überschrift entfällt.

Zu Z 44 (10. bis 13. Teil):

Zu § 168:

Bei der erstmaligen Zitierung des Akkreditierungsgesetzes wäre die Fundstelle der Stammfassung zu ergänzen (vgl. LRL 131)

Zu § 170:

Es sollte zumindest in den Erläuterungen ausgeführt werden, wonach sich eine ausreichende Versicherung bemisst (insbesondere ob andere Vorschriften über die Akkreditierung anwendbar sind).

Zu § 172 Abs. 4:

Der letzte Satz ist unvollständig. Das letzte Wort müsste lauten: „ausgeschlossen“.

Zu § 174:

In § 174 Abs. 3 sollte es entweder „durch eine benannte Stelle“ oder „durch benannte Stellen“ lauten; zudem hätte das Wort „darf“ nach der Wortfolge „darf durch [eine] benannte Stelle“ entfallen.

Zu § 184:

Zur Verweisung auf EN-Normen wird auf das oben (zu § 9 b) zitierte Rundschreiben hingewiesen.

Zu § 185:

Es sollte erwogen werden, die eher schwer verständliche Wortfolge „in denen die die Sicherheit ... betreffenden Anforderungen“ umzuformulieren (zB in die Richtung: in denen die Anforderungen über die Sicherheit ...“).

Zu § 187:

Es stellt sich die Frage, warum nach dem Wortsinn nur bei Eisenbahnverkehrsunternehmen ein Sitz in Österreich Tatbestandsvoraussetzung ist (anders zB § 192 des Entwurfs).

Zu § 190:

In Abs. 2 müsste es lauten: „jedes weitere Element ..., das erforderlich ist, ...

Zu § 191:

Eine einfachere Formulierung sollte geprüft werden, zB in die Richtung „... haben den Opfern Hilfe anzubieten. Insbesondere sind ... zu unterstützen ...“.

Zu § 193:

Es sollte geprüft werden, ob das Wort „soll“ in der aus der Richtlinie übernommenen Wendung „Mit der Sicherheitsbescheinigung soll nachgewiesen werden ...“ passend ist.

Zu § 194:

Hauptwortphrasen wie in Abs. 1 „Soweit dafür nicht eine Zuständigkeit der Eisenbahnagentur ... gegeben ist“ könnten kürzer lauten: „Soweit nicht die Eisenbahnagentur ... zuständig ist“.

In Abs. 2 kann das Wort „dann“ ohne Bedeutungsverlust entfallen.

Der Beistrich zwischen den Worten „von“ und „und“ kann entfallen.

Zu § 198:

Bei Wendungen wie „Dem Antrag sind Nachweise beizugeben, die belegen ...“ sollte geprüft werden, ob nicht eine einheitlichere Formulierung mit anderen Bestimmungen, die ebenfalls ein Antragsverfahren regeln, verwendet werden sollte (vgl. dazu auch die Anmerkung oben zu § 101).

In Abs. 2 sollte die Zitierung des Langtitels des Akkreditierungsgesetzes sollte entfallen (vgl. LRL 131 ff). Auch die Zitierung der Fundstelle im BGBl. kann entfallen, wenn sie, wie oben angeregt, in § 168 zitiert wird.

Zu § 206:

Es wird angeregt zu prüfen, ob die im folgenden Zitat durchgestrichenen Wortfolgen ohne Bedeutungsverlust entfallen können:

„Ein Schienenfahrzeug darf nur dann auf einer Eisenbahn betrieben werden, wenn ihm eine für die Instandhaltung zuständige Stelle, ~~die für dessen Instandhaltung zuständig ist,~~ zugewiesen ist, und diese ~~für die Instandhaltung zuständige Stelle~~ im europäischen Fahrzeugeinstellungsregister für dieses Schienenfahrzeug registriert ist.“

Zu § 206:

Es wird angeregt, das aus der Richtlinie übernommene Wort „vorgeschrieben“ in der Wortfolge „in den vertraglichen Vereinbarungen vorgeschrieben wird“ durch ein Wort, das den zivilrechtlichen Charakter besser ausdrückt, zu ersetzen (zB mit „vereinbart“ oder „präzisiert“; vgl. auch die englische und französische Sprachfassung: „and that this is stipulated in contractual arrangements“ „et que cela soit précisé dans les dispositions contractuelles“).

Zu § 208:

Die Formulierung des Abs. 2 sollte mit der des § 211 Abs. 2 vereinheitlicht werden, wobei die in § 211 verwendete Wendung „falls dies von ihnen verlangt wird“ kürzer durch „auf Verlangen“ ersetzt werden sollte.

Zu § 209:

Im Abs. 4 ist der Satz unvollständig („haben die Anforderungen zu erfüllen, die“).

Zu § 212:

Der Beistrich zwischen der Wortfolge „nicht konformer Bauweise“ und dem Bindewort „oder“ sollte entfallen.

Zu § 216:

Im Text einer Rechtsvorschrift sind andere Rechtsvorschriften (wie zB das Arbeitszeitgesetz) mit ihrem Titel (Kurztitel, Abkürzung) – ohne Datum – aber mit der Fundstelle der Stammfassung zu zitieren (LRL 131).

Weiters müsste es anstelle der Wortfolge „damit er seine Rolle ... wahrnehmen kann“ wohl lauten: „damit die Behörde ihre Rolle ... wahrnehmen kann“. Es sollte jedoch auch geprüft werden, ob auf diese aus der Richtlinie wörtlich entnommene Wendung im Gesetzestext ohne Bedeutungsverlust verzichtet werden kann (vgl. LRL 1) und dieses Motiv für die Verpflichtung der Arbeitsinspektorate zur Zusammenarbeit mit der Behörde bloß in den Erläuterungen ausgeführt wird.

Zu § 218:Zu Abs. 1:

Im Hinblick auf die Möglichkeit einer behördlich angeordneten gänzlichen oder teilweisen Einstellung des Betriebs einer Eisenbahn nach § 19b sollte zumindest in den Erläuterungen der Unterschied zwischen dieser und einer Aussetzung des Betriebs nach dem vorgeschlagenen § 218 Abs. 1 näher dargestellt werden.

Zu Abs. 4:

Es ist davon auszugehen, dass das Ersuchen der zuständigen Bundesministerin an die Eisenbahnagentur der Europäischen Union voraussetzt, dass einem behördlichen Auftrag Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, binnen drei Monaten ab dessen Erteilung nicht Folge geleistet wurde. Dies sollte sich auch aus dem Normtext klar ergeben.

Im Übrigen wird auf die unterschiedliche Formulierung zu § 217 hingewiesen („zu beantragen“ versus „zu ersuchen“). Eine sprachliche Harmonisierung sollte geprüft werden.

Zu § 223:

Es wird angeregt zu prüfen, ob die Wendung „Widerspricht das Ergebnis einer Überprüfung ...“ eventuell präziser durch „Wird in einer Überprüfung ... ein Widerspruch zu ... festgestellt, ...“ umschrieben werden kann.

Zu Z 45 bis 47 (§§ 224 bis 226):

„Ziffer(n)“ sollte einheitlich (mit „Z“) abgekürzt werden.

In Z 45 sollte es im Interesse einer einheitlichen formalen Gestaltung lauten: „... die bisherige Z 8 erhält die Bezeichnung „6“; ...“.

Zu Z 53 (§ 239):

In der Novellierungsanordnung müsste es nach dem ersten Strichpunkt „in“ anstelle von „im“ lauten.

Zu Z 54 (§ 240):

Es wird angeregt, den vorgeschlagenen § 240 sprachlich umzugestalten. Anstelle der „[...] Begutachtung des Vorhandenseins der physischen bzw. psychischen Eignung von Personen [...]“ wäre es besser, die Wörter „des Vorhandenseins“ (ersatzlos) zu streichen.

Zu Art. 2 (Änderung des Unfalluntersuchungsgesetzes):**Zum Inhaltsverzeichnis:**

Die im Entwurf vorgesehene Einfügung eines § 20a samt Überschrift sollte auch im Inhaltsverzeichnis des UUG entsprechend abgebildet werden, zB mit einer Novellierungsanordnung nach folgendem Muster:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Zeile betreffend § 20 folgende Zeile eingefügt:
- | | |
|--------|---|
| „§ 20a | Zusammenarbeit im Bereich Schiene mit Untersuchungsstellen anderer Mitgliedstaaten“ |
|--------|---|

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 3):

Im Sinne der LRL 141 f, wonach Zahlen bis zwölf in Wörtern auszudrücken sind, wird empfohlen, die Schreibweise „zwei Millionen Euro“ beizubehalten.

Abs. 13a:

Vor dem Hintergrund der in der geltenden Fassung enthaltenen Definition einer schweren Verletzung (§ 5 Abs. 13), wonach eine solche auch in Fällen vorliegen kann, die keinen

mehr als 24-stündigen Krankenhausaufenthalt zur Folge haben, sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, ob der vorgeschlagene Abs. 13a eine für den Bereich der Schiene geltende lex specialis darstellt.

Zu Z 13 (§ 20a):

Im Interesse einer möglichst einheitlichen formalen Gestaltung sollte der Strichpunkt am Ende des Abs. 2 durch einen Punkt ersetzt werden.

Bei Verweisungen auf Artikel bzw. Absätze von EU-Rechtsakten wird im geltenden UUG 2005 (wie auch im Übrigen im im Entwurf vorliegenden Gesetzestext) die Abkürzung „Art.“ bzw. „Abs.“ verwendet. Eine Vereinheitlichung der Schreibweise in Abs. 4 wird angeregt. Zudem sollte beim erstmaligen Zitat der Verordnung (EU) 2016/796 ein Kurztitel und die Fundstelle ergänzt werden (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums).

Zu mehreren Paragraphen:

Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen im UUG auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)⁶, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

IV. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Auf Seite 2 zweite Zeile wäre ein Abstand zwischen den Wörtern „Eisenbahnpaketes“ und „sowie“ einzufügen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Z 1:

⁶ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Im ersten Satz hätte der Beistrich nach dem Wort „Vollzugsbehörden“ zu entfallen.

Zu Z 9:

Es wird angeraten, den zweiten Satz sprachlich einfacher zu gestalten. Zudem fällt auf, dass der in der Überschrift zitierte § 19 Abs. 2 nach dem vorgeschlagenen Gesetzestext nicht geändert werden soll.

Zu Z 13:

Im erste Satz wäre nach der Wortfolge „in der Europäischen“ das Wort „Union“ zu ergänzen.

Zu Z 19:

Zum dritten Satz sollte erwogen werden, sprachlich einfacher in folgende Richtung zu formulieren: „Traumatische Erlebnisse, wie Unfälle mit Todesfolge oder sonstige Personenschäden, [...]“.

Im vierten Satz könnte es einfacher lauten: „Die Beschäftigten sind nach derartigen Vorfällen einer enormen psychischen Belastung ausgesetzt und es werden unterschiedliche Regelungen angewendet (weitere Dienstaussübung untersagt oder gewünscht).“

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ [BKA-600.824/0001-V/2/2015](#)⁷ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, namentlich auf folgende Regeln und Hinweise:

- Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen. Das ist im Entwurf selbst bei Bestimmungen, deren Nummerierung unverändert bleibt, unterhalb der Paragraphenebene generell nur ungefähr der Fall, in anderen Fällen gar nicht – unter

⁷ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/img_auth.php/d/db/BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien%3B_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen%3B_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

den Bestimmungen des Eisenbahngesetzes 1957 entspricht etwa bei § 12 dem geltenden Abs. 2 Z 7 der vorgeschlagene Abs. 1 Z 2 und entsprechen den geltenden Abs. 3 und 4 die vorgeschlagenen Abs. 2 und 3, bei § 13a Abs. 2 der geltenden Z 3 die vorgeschlagene Z 4, dem geltenden § 48 Abs. 1 der vorgeschlagene § 48a, dem geltenden § 48 Abs. 2 und 3 der vorgeschlagene § 49 Abs. 1 bis 7, dem geltenden § 48 Abs. 4 der vorgeschlagene § 49 Abs. 8 und 9 (in der Textgegenüberstellung fälschlich als zweiter Abs. 7 und Abs. 8 ausgeprägt), den geltenden §§ 90 und 91 die vorgeschlagenen §§ 92 und 93, den geltenden §§ 93 und 94 die vorgeschlagenen §§ 90 und 93, dem geltenden § 114 Abs. 1 der vorgeschlagene § 116 Abs. 2 bis 4, dem geltenden § 111 der vorgeschlagene § 118 Abs. 4, in § 152 dem geltenden Abs. 2 der vorgeschlagene Abs. 3, in § 165/227 der geltenden Z 5 die vorgeschlagene Z 12, usw.; korrekt gegenübergestellt sind demgegenüber trotz geänderter Nummerierung etwa die §§ 90 bis 102/103 sowie § 109/114, § 115/117, § 110/118 und die verschiedenen unnummerierten Paragraphen; beim Unfalluntersuchungsgesetz wären in § 9 die Abs. 1 bis 6 den Abs. 1, 2 und 4 bis 7 (jeweils auf gleicher Höhe) gegenüberzustellen.

- Hervorzuheben wären die Unterschiede zwischen der geltenden und der vorgeschlagenen Fassung, und zwar in beiden Spalten; vorliegend sind die Abweichungen von diesem Prinzip umfangreich und ist nicht durchwegs erkennbar, welchen Zweck die Hervorhebungen verfolgen (zB in § 12 Abs. 1 und 2); die Hervorhebung hätte durch *Kursivschreibung* und gelben Hintergrund zu erfolgen; die Hervorhebung kann, *wenn und soweit* dies dem Verständnis und der Lesbarkeit dient, mehr als die exakten Textunterschiede umfassen; d.h. großflächige Hervorhebung gleichbleibender Passagen ist zu vermeiden.
- Bei der vorliegend offensichtlich angewendeten Methode des manuellen Zusammenkopierens und Anfärbelns können die an eine Textgegenüberstellung zu stellenden Anforderungen praktisch nicht erreicht werden. Es wird dringend empfohlen, Textgegenüberstellungen automationsunterstützt mithilfe des E-Recht-Legistik-Add-Ins (Version 1.6.0.0 vom 21. März 2019) zu erstellen⁸ und erforderlichenfalls nachzubearbeiten. Auf die Funktionalität, welche die Unterschiede zwischen (zwei Tabellenzellen derselben Zeile der) beiden Spalten auf Knopfdruck hervorhebt, sei besonders aufmerksam gemacht.

Auf folgende Stellen der Textgegenüberstellung sei noch gesondert hingewiesen:

⁸ Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

- Jeweils in der Spalte „geltende Fassung“ wäre der Ausdruck „§ 9b.“ fett, die Bezeichnung „(1)“ gelb zu formatieren.
- Zu § 12 wären die Hervorhebungen zu straffen und wäre die Formatierung des Abs. 1 in der Spalte „vorgeschlagene Fassung“ anzupassen. Die Absatzbezeichnung „(4)“ in der Spalte „vorgeschlagene Fassung“ müsste „(3)“ lauten.
- Zu § 19 Abs. 3 wäre die Formatierung der Ziffer anzupassen.
- Bei § 19a Abs. 1 ist die unterbliebene Hervorhebung der Wortfolge „oder genehmigtes“ ein Beispiel für die Fehleranfälligkeit rein manueller Bearbeitungsweisen.
- Zu § 21c Abs. 1 Z 7: Abstand (Tabulator) nach „7.“.
- Das 11. Hauptstück („Sonstiges“) des 3. Teiles, welches durch die vorgesehene Novelle die Bezeichnung „8. Hauptstück“ erhält, umfasst nach der geltenden Fassung auch § 40.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 30. September 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LL.M.

Elektronisch gefertigt